



Amtliches *Mitteilungsblatt* des Amtes Neubukow-Salzhaff

- Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Gebiet des Amtes Neubukow-Salzhaff –
Herausgeber: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294-70210, Fax 70255, E-Mail: amt-nebukow-salzhaff@t-online.de,
Ansprechpartner: Frau Nausch

Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff erscheint monatlich und wird im Internet unter der Adresse www.nebukow-salzhaff.de öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich werden Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Das Mitteilungsblatt kann auf Nachfrage vom Amt Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig bezogen werden.

Jahrgang 2013

Dienstag, 28. Mai 2013

Nr. 5

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen:

- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Stadt Ostseebad Rerik
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Biendorf
- Öffentliche Bekanntmachung Ladung zum Anhörungstermin in dem Bodenordnungsverfahren „Schmadebeck“ am 20.6.2013

Informationen:

- Initiative des Landschaftspflegeverbandes "Mecklenburger Endmoräne" e. V. „Natur im Garten“

Amtliche Bekanntmachungen

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Stadt Ostseebad Rerik

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Ostseebad Rerik vom 04.04.2013 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Stadt Ostseebad Rerik

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Stadt Ostseebad Rerik vom 31.05.2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Kategorien gelten entsprechend der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Ostseebad Rerik,
ausgefertigt am: 24.04.2013

Stadt Ostseebad Rerik,
ausgefertigt am: 24.04.2013


Wolfgang Gulbis
Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung der Stadt Ostseebad Rerik über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“

Ermittlung der Beitragsverhältnisse für die Unterhaltung von Gewässern und Anlagen der zweiten Ordnung

Die Ermittlung der Nutzungsartenfaktoren erfolgt nach den Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) zu den Nutzungsarten gemäß nachfolgender Aufstellung. Weicht für ein Flurstück die tatsächliche Nutzung von der im Liegenschaftskataster (ALB) registrierten Nutzungsarten ab, so wird für die Bemessung des Beitrags die im Liegenschaftskataster (ALB) registrierte Nutzungsart zu Grunde gelegt.


Für Naturschutzgebiete mit der Nutzungsart ALB Gebäude und Freifläche wird ein Nutzungsfaktor von 1,0 angesetzt.

NA ALB	Nutzung ALB	Nutzungs- faktor	Kategorie laut Satzung
21-010	Gebäude- u. Freifläche – Feldvergleich erforderlich	3,5	1
21-040	Erholungsfläche – Feldvergleich erforderlich	1,5	3
21-070	Waldfläche – Feldvergleich erforderlich	0,5	2
21-080	Wasserfläche – Feldvergleich erforderlich	0,5	2
21-090	Flächen anderer Nutzer – Feldvergleich erforderlich	1	3
21-110 bis 21-299	Gebäude- und Freiflächen	3,5	1
21-310 bis 21-319	Betriebsfläche Abbauland	1	3
21-320 bis 21-329	Betriebsfläche Halde	1	3
21-330 bis 21-339	Betriebsfläche Lagerplatz	3,5	4
21-340 bis 21-349	Betriebsfläche Versorgungsanlage	3,5	1
21-350 bis 21-359	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	3,5	1

21-360 bis 21-362	Betriebsfläche ungenutzt	1	3
21-410 bis 21-419	Sportfläche	1,5	3
21-420 bis 21-429	Grünanlage	1	3
21-430	Campingplatz	1,5	3
21-510 bis 21-594	Verkehrsfläche	3,5	4
21-610 bis 21-614	Ackerland	1	3
21-620 bis 21-622	Grünland	1	3
21-630 bis 21-632	Gartenland	1	3
21-640	Weingarten	1	3
21-650	Moor	1	3
21-660	Heide	0,5	2
21-670	Obstanbaufläche	1	3
21-680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	1	3
21-690	Brachland	0,5	2
21-710 bis 21-760	Waldfläche	0,5	2
21-810 bis 21-813	Fluss	0	
21-820 bis 21-822	Kanal	0	
21-830 bis 21-832	Hafen	0	
21-840	Bach	0	
21-850	Graben	0	
21-860 bis 21-869	See	0,5	2
21-870 bis 21-872	Küstengewässer	0	
21-880	Teich, Weiher	0,5	2
21-890	Sumpf	0,5	2
21-910 bis 21-919	Übungsgelände	1	3
21-920 bis 21-929	Schutzfläche	1	3
21-930 bis 21-939	Historische Anlage	1	3
21-940 bis 21-943	Friedhof	1	3
21-950 bis 959	Unland	0,5	2

Nutzungsartenfaktor	3,5	entspricht	Kategorie	1 und 4	20,50	Euro/ha
Nutzungsartenfaktor	1,5	entspricht	Kategorie	3	10,70	Euro/ha
Nutzungsartenfaktor	1	entspricht	Kategorie	3	10,70	Euro/ha
Nutzungsartenfaktor	0,5	entspricht	Kategorie	2	5,80	Euro/ha

Stadt Ostseebad Rerik,
ausgefertigt am: 30.04.2013


 Wolfgang Gulbis
 Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Biendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 – 9), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) und der

§§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Biendorf vom 23.04.2013 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Biendorf

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ in der Gemeinde Biendorf vom 05.04.2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Kategorien gelten entsprechend der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Biendorf,

ausgefertigt am: 08.05.2013

Gemeinde Biendorf,
ausgefertigt am: 08.05.2013

Peter Schultz
Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Biendorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“

Ermittlung der Beitragsverhältnisse für die Unterhaltung von Gewässern und Anlagen der zweiten Ordnung

Die Ermittlung der Nutzungsartenfaktoren erfolgt nach den Angaben des Liegenschaftskatasters (ALB) zu den Nutzungsarten gemäß nachfolgender Aufstellung. Weicht für ein Flurstück die tatsächliche Nutzung von der im Liegenschaftskataster (ALB) registrierten Nutzungsarten ab, so wird für die Bemessung des Beitrags die im Liegenschaftskataster (ALB) registrierte Nutzungsart zu Grunde gelegt.

Für Naturschutzgebiete mit der Nutzungsart ALB Gebäude und Freifläche wird ein Nutzungsfaktor von 1,0 angesetzt.

NA ALB	Nutzung ALB	Nutzungsfaktor	Kategorie laut Satzung
21-010	Gebäude- u. Freifläche – Feldvergleich erforderlich	3,5	1
21-040	Erholungsfläche – Feldvergleich erforderlich	1,5	3

21-070	Waldfläche – Feldvergleich erforderlich	0,5	2
21-080	Wasserfläche – Feldvergleich erforderlich	0,5	2
21-090	Flächen anderer Nutzer – Feldvergleich erforderlich	1	3
21-110 bis 21-299	Gebäude- und Freiflächen	3,5	1
21-310 bis 21-319	Betriebsfläche Abbauland	1	3
21-320 bis 21-329	Betriebsfläche Halde	1	3
21-330 bis 21-339	Betriebsfläche Lagerplatz	3,5	4
21-340 bis 21-349	Betriebsfläche Versorgungsanlage	3,5	1
21-350 bis 21-359	Betriebsfläche Entsorgungsanlage	3,5	1
21-360 bis 21-362	Betriebsfläche ungenutzt	1	3
21-410 bis 21-419	Sportfläche	1,5	3
21-420 bis 21-429	Grünanlage	1	3
21-430	Campingplatz	1,5	3
21-510 bis 21-594	Verkehrsfläche	3,5	4
21-610 bis 21-614	Ackerland	1	3
21-620 bis 21-622	Grünland	1	3
21-630 bis 21-632	Gartenland	1	3
21-640	Weingarten	1	3
21-650	Moor	1	3
21-660	Heide	0,5	2
21-670	Obstanbaufläche	1	3
21-680	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	1	3
21-690	Brachland	0,5	2
21-710 bis 21-760	Waldfläche	0,5	2
21-810 bis 21-813	Fluss	0	
21-820 bis 21-822	Kanal	0	
21-830 bis 21-832	Hafen	0	
21-840	Bach	0	
21-850	Graben	0	
21-860 bis 21-869	See	0,5	2
21-870 bis 21-872	Küstengewässer	0	
21-880	Teich, Weiher	0,5	2
21-890	Sumpf	0,5	2
21-910 bis 21-919	Übungsgelände	1	3
21-920 bis 21-929	Schutzfläche	1	3
21-930 bis 21-939	Historische Anlage	1	3
21-940 bis 21-943	Friedhof	1	3
21-950 bis 959	Unland	0,5	2

Nutzungsartenfaktor	3,5	entspricht	Kategorie	1 und 4	31,11	Euro
Nutzungsartenfaktor	1,5	entspricht	Kategorie	3	9,53	Euro
Nutzungsartenfaktor	1	entspricht	Kategorie	3	9,53	Euro
Nutzungsartenfaktor	0,5	entspricht	Kategorie	2	5,22	Euro

Gemeinde Biendorf,
ausgefertigt am: 08.05.2013

Peter Schultz
Bürgermeister

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
 Lindenallee 2a, 19067 Leezen
 -beauftragte Stelle nach § 53 Abs. 4 LwAnpG-

Bodenordnungsverfahren: „Schmadebeck“

Gemeinde: Stadt Kröpelin

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Anhörungstermin

In dem Bodenordnungsverfahren „**Schmadebeck**“ haben wir gemäß § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen für das Gebiet des Bodenordnungsplanes „Schmadebeck“ folgenden Termin festgesetzt, zu dem hiermit alle Beteiligten geladen werden:

- **Anhörungstermin zur Entgegennahme von eventuellen Widersprüchen gegen die Entscheidungen im Bodenordnungsverfahren, hier: Bodenordnungsplan einschließlich seiner Nachträge**

Dieser Termin findet am

Donnerstag, den 20.06.2013 um 10:00
 im großen Saal des Rathauses Kröpelin

statt.

Beteiligte sind:

- a) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke,
- b) als Nebenbeteiligte u. a. Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen und von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken.

Jedem Teilnehmer wurden die o.g. Entscheidungen im Bodenordnungsverfahren als Auszug zugesandt, bekannt gegeben und erläutert sowie die neuen Flurstücksgrenzen gegebenenfalls angezeigt.

Wir weisen darauf hin, dass Widersprüche gegen die bekannt gegebenen Entscheidungen von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **in diesem Anhörungstermin** vorzubringen sind (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Außenstelle Rostock, Biestower Damm 10a, 18059 Rostock angefordert werden.

Versäumt ein Beteiligter den Termin, so wird angenommen, dass er mit den Ergebnissen der Verhandlungen einverstanden ist. Hierauf wird gemäß § 134 FlurbG besonders hingewiesen.

Leezen, den 16.05.2013

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH


 Dr. Pitschmann


 ppa. Monte

ausgefertigt am 17.05.2013




INFORMATIONEN

NATUR im GARTEN jetzt auch in Mecklenburg-Vorpommern!

Die Gartenplakette als Auszeichnung für Naturgärtner

Die Gartenplakette stellt eine Anerkennung und ein Dankeschön für NaturgärtnerInnen dar und wird Ihnen als sichtbares Zeichen für ökologisches Handeln und naturgemäßes Gärtnern nach den Kriterien der Aktion „NATUR im GARTEN“ verliehen.

Voraussetzung für den Erhalt ist die Einhaltung der Richtlinien für naturnahes Gärtnern mit drei **KERNKRITERIEN**:

-  **Verzicht auf leicht lösliche Mineraldünger**
-  **Verzicht auf Pestizide**
-  **Verzicht auf Torf**



Zusätzlich muss eine bestimmte Zahl an ökologischen Naturgartenelementen vorhanden sein. Alle weiteren Inhalte bzw. Teilnahmevoraussetzungen erfahren Sie am Gartentelefon oder können Sie in unserer Broschüre „Der Weg zur Gartenplakette“ nachlesen. Wenn Ihr Garten die wichtigsten „NATUR im GARTEN“-Kriterien erfüllt, dann sind Sie dabei! Die schöne emaillierte Gartenplakette wird Ihnen im Rahmen einer persönlichen, kostenfreien Gartenberatung verliehen.

Setzen auch Sie ein Zeichen und melden Sie sich zur Plakettenvergabe an.

GARTENTELEFON 039934-899646

E-Mail: info@natur-im-garten-mv.de

GARTENBERATUNG

wird bei „NATUR im GARTEN“ groß geschrieben!

Fragen, die beim Gärtnern aufkommen, beantworten Ihnen unsere „NATUR im GARTEN“-Fachleute am Gartentelefon.

Das Gartentelefon ist an jedem Montag von 13.00 - 17.00 Uhr zu erreichen.

Eine Initiative der LEADER Aktionsgruppe Mecklenburgische Seenplatte und des Landschaftspflegeverbandes „Mecklenburger Endmoräne“ e.V., gefördert aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes, durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Mit freundlicher Genehmigung der Aktion Natur im Garten des Landes Niederösterreich.